

Prof. Dr. Sebastian Omlor, LL.M. (NYU), LL.M. Eur. - FB 01 -Philipps-Universität - 35032 Marburg

Fachbereich Rechtswissenschaften

Der Studiendekan

Prof. Dr. Sebastian Omlor, LL.M. (NYU) LL.M. Eur.

+49 (0)6421 / 28-23101 +49 (0)6421 / 28-23181 E-Mail: studekan@jura.uni-

marburg.de

Anschrift: Universitätsstraße 6 D-35032 Marburg

Marburg, den 11. Mai 2020

Sonderregelungen für Haus- und Masterarbeiten i.d.F. vom 11. Mai 2020

Im Hinblick auf die Corona-Pandemie, die damit zusammenhängenden Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Weltgesundheitsorganisation, die Beschlüsse der Bundes- und hessischen Landesregierung sowie des Präsidiums der Philipps-Universität Marburg werden folgende prüfungsrechtliche Maßnahmen in Bezug auf Haus- und Masterarbeiten am Fachbereich 01 unter Änderung der Mitteilungen vom 17./18. März und 8. April 2020 mit sofortiger Wirkung getroffen:

I. Hausarbeiten in den Übungen

Die Regelungen aus den Mitteilungen vom 17. März 2020 und ergänzend vom 8. April 2020 gelten unverändert fort.

II. Wissenschaftliche Hausarbeiten im Schwerpunktbereich

- 1. Die Regelungen aus der Mitteilung vom 18. März 2020 gelten in Bezug auf bis zum 17. März 2020 bereits begonnene wissenschaftliche Hausarbeiten unverändert fort.
- 2. Die Regelungen aus der Mitteilung vom 8. April 2020 gelten in Bezug auf vom 20. April bis zum 10. Mai 2020 begonnene wissenschaftliche Hausarbeiten unverändert fort; insofern ist der Eingang der Anzeige nach § 13 Abs. 2 Schwerpunktbereichsprüfungsordnung 5.12.2018 vom (nachfolgend: SchwerpunktbereichsPO) beim Prüfungsamt maßgeblich.
- 3. Für ab dem 11. Mai 2020 vergebene Themen für wissenschaftliche Hausarbeiten gilt im Hinblick auf den wieder gewährten Zugang zu Präsenzarbeitsplätzen im Juristischen Seminar die reguläre Bearbeitungszeit; insofern ist ebenfalls der Eingang der Anzeige nach § 13 Abs. 2 SchwerpunktbereichsPO beim Prüfungsamt maßgeblich.
- 4. Ein Beschränkung auf online verfügbare Quellen besteht bei Hausarbeiten nach II. 2. und 3. nicht.

5. Ein Recht zum Abbruch der wissenschaftlichen Hausarbeit ohne Nachweis individueller Gründe nach § 18 Abs. 1 SchwerpunktbereichsPO besteht bei den Arbeiten nach II. 2. und 3. nicht.

III. Masterarbeiten im "Aufbaustudiengang Grundzüge des deutschen Rechts"

- 1. Die Regelungen aus der Mitteilung vom 18. März 2020 gelten in Bezug auf bis zum 17. März 2020 bereits begonnene Masterarbeiten unverändert fort.
- 2. Die Regelungen aus der Mitteilung vom 8. April 2020 gelten in Bezug auf vom 20. April bis zum 10. Mai 2020 begonnene wissenschaftliche Hausarbeiten unverändert fort; insofern ist der Zeitpunkt der Themenausgabe nach § 23 Abs. 6 Satz 4 Masterprüfungsordnung vom 25.11.2015 i.d.F. vom 6.12.2017 (nachfolgend: MasterPO) maßgeblich.
- 3. Für ab dem 11. Mai 2020 vergebene Themen für wissenschaftliche Hausarbeiten gilt im Hinblick auf den wieder gewährten Zugang zu Präsenzarbeitsplätzen im Juristischen Seminar die reguläre Bearbeitungszeit; insofern ist ebenfalls der Zeitpunkt der Themenausgabe nach § 23 Abs. 6 Satz 4 MasterPO maßgeblich.
- 4. Ein Beschränkung auf online verfügbare Quellen besteht bei Masterarbeiten nach III. 2. und 3. nicht.
- 5. Ein Recht zum Abbruch der Masterarbeit ohne Nachweis individueller Gründe nach § 27 Abs. 1 MasterPO besteht bei den Arbeiten nach III. 2. und 3. nicht.

Prof. Dr. Sebastian Omlor, LL.M. (NYU), LL.M. Eur.

Studiendekan als Vorsitzender des Prüfungsausschusses